

## **L e i t s ä t z e**

### **zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2017**

#### **– VGH B 37/16 –**

1. Legt der Gesetzgeber die grundsätzliche Zugänglichkeit von staatlichen Quellen und damit zugleich deren Öffnung als Informationsquelle fest, wird in diesem Umfang der Schutzbereich der in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LV garantierten Informationsfreiheit eröffnet. Gesetzgeberische Festlegungen der Modalitäten der Zugangseröffnung (hier: Preisgabe der Identität des Antragstellers) berühren nicht den Schutzbereich der Informationsfreiheit. Werden bestimmte Bereiche und Informationen (hier: im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre) aus dem gesetzlichen Zugangsanspruch herausgenommen, fehlt es insoweit an der allgemeinen Zugänglichkeit der Informationen (im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 BvR 1978/13 –, juris; Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44). An der Normgeprägtheit des Schutzbereichs der Informationsfreiheit ist auch unter Berücksichtigung der sich aus der Meinungsfreiheit und dem Demokratieprinzip ergebenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen festzuhalten.
2. Ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 4a Abs. 1 Satz 1 LV scheidet aus, wenn die staatliche Aufforderung zur Offenbarung persönlicher Daten ohne rechtliche Verpflichtung lediglich im Sinne einer Obliegenheit erfolgt, die die Möglichkeit einer selbstbestimmten Verhaltensentscheidung wahrt.